

für die
Gemeinde Roggentin



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/174/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.02.2019 Wiedervorlage:
Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Roggentin	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 11.03.2019 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Herr Bünger bat um die Erstellung des Entwurfs einer Ehrenbürgersatzung in Anlehnung an die entsprechende Satzung der Gemeinde Dummerstorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Satzung an sich hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 11.03.2019 die Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Roggentin gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Roggentin

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Satzung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Roggentin

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1, 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Gemeinde Roggentin kann als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Roggentin und ihrer Bürgerinnen und Bürger besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist, oder um ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Roggentin in Verbindung steht. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste zu verleihende Auszeichnung der Gemeinde Roggentin und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft kann nur lebenden natürlichen Personen verliehen werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 - (a) Die geehrten Personen tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Roggentin“.
 - (b) Die geehrten Personen werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Roggentin eingeladen.
- (2) Die Geehrten werden als Ehrenbürger im Ehrenbuch der Gemeinde Roggentin geführt.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

- (1) Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Roggentin sind zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft berechtigt. Ein solcher Vorschlag ist in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Roggentin einzureichen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft berät und beschließt die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung.

- (3) Nach der Beschlussfassung ist das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerschaft vorgesehenen Person einzuholen. Dieses ist Voraussetzung für die Verleihung.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Roggentin verliehen. Dem zu Ehrenden wird dazu eine Ehrenbürgerurkunde vom Bürgermeister überreicht, die vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Roggentin versehen ist.

§ 4 Aberkennung

- (1) Die Gemeinde Roggentin kann die Ehrenbürgerschaft aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- und Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenbürger die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 StGB).
- (4) Bei Aberkennung der Ehrenbürgerschaft teilt der Bürgermeister dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft verliert ihre Gültigkeit.

§ 5 Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung für Frauen, Männer und Diverse.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggentin,

-Siegel-

Erhard Bünger
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin,

-Siegel-

Erhard Bünger
Bürgermeister